

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems

KOM(90) 112 endg.; Ratsdok. 6672/90

Punkt der 621. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
A
R

1. Nach Auffassung des Bundesrates kann die vorgesehene Regelung in Artikel 6 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 5 des Verordnungsvorschlags dahin ausgelegt werden, daß Bedienstete der Kommission auch an strafverfahrensrecht-

...

Ausgeliefert am 02. OKT. 1990

lichen Untersuchungen teilnehmen können. Der Bundesrat erinnert mit Nachdruck an die stets von ihm vertretene Auffassung, daß die Europäischen Gemeinschaften keine Kompetenz im Bereich des Strafrechts haben, soweit in den Verträgen nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt ist. Dies muß nach Auffassung des Bundesrates zur Folge haben, daß eine Mitwirkung von Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften an den dem innerstaatlichen Recht vorbehaltenen Strafverfahren ausgeschlossen ist. Er bittet deshalb die Bundesregierung, auf eine entsprechende Änderung der vorgesehenen Bestimmung hinzuwirken.

EG
A
R

2. Die Bedeutung der in dem neuen Artikel 6 Abs. 5 vorgesehenen Regelung ist unklar. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, diese Regelung unter folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen:

- Wenn mit der Regelung nur der Zweck verfolgt wird, daß die zuständigen Stellen der Kommission und der Mitgliedstaaten sich auf die Feststellungen der Kommissionsbediensteten "berufen" können, erscheint sie überflüssig.
- Sollte die Regelung aber darüber hinaus bezwecken, daß den Feststellungen der Kommissionsbediensteten, soweit die Kommission sich auf sie beruft, im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten die maßgebliche "Beweiskraft" zukommen soll, kann sie nicht hingenommen werden. Ein derartiger Vorrang von Feststellungen der Bediensteten der Kommission wäre mit dem Grundsatz eigenverantwortlichen Vollzugs des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten nicht vereinbar.

...

- EG
A
R
3. Der Bundesrat hat gegen die in der neuen Fassung des Artikels 5 vorgesehene Erweiterung der Unterrichtspflicht auf Strafverfahren, deren Fortgang und etwaige Einstellung grundsätzlich Bedenken. Er bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß den Interessen der Gemeinschaft an der Wahrung ihrer finanziellen Belange durch Mitteilungen Rechnung getragen werden kann, die die fehlende Kompetenz der Gemeinschaft im Bereich des Strafrechts sowie das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung berücksichtigen.
- EG
A
4. Die gleichen Bedenken gelten auch bezüglich der Mitteilung personenbezogener Daten (Artikel 3).
- EG
A
Fz
R
5. Nach Auffassung des Bundesrates bestehen gegen die in dem neuen Artikel 6a Abs. 1 und 2 vorgesehenen Regelungen über eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Untersuchungs-, Wiedereinziehungs-, Gerichts- und Prozeßkosten unter dem Gesichtspunkt der Finanzierungskompetenz der Gemeinschaft grundsätzliche Bedenken. Hinzu kommt, daß mit Kostenbeteiligungen dieser Art von der Kommission mittelbar Einfluß auf die Ausführung von Gemeinschaftsrecht durch die Mitgliedstaaten genommen werden kann. Der Bundesrat geht in diesem Zusammenhang davon aus, daß der in Artikel 6a Abs. 2 vorgesehenen "ausdrücklichen Aufforderung" der Kommission, einen Prozeß anzustrengen, keine Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem betroffenen Mitgliedstaat zukommt. Für eine bindende Weisung dieses Inhalts würde es an einer Rechtsgrundlage im EWG-Vertrag fehlen.

B

6. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.